

Telefon: 0 233-31932  
Telefax: 0 233-31014  
Az.: VR-GL

**Kommunalreferat**  
Abfallwirtschaftsbetrieb

**Altglascontainer Zugspitzstr. Ecke Bonifatius Str. - Überprüfung Standort  
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00706  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing am 14.07.2022**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07277**

**Vorblatt zum Beschluss des Bezirksausschusses des 17. Stadtbezirkes  
Obergiesing vom 11.10.2022  
Öffentliche Sitzung**

<b>Anlass</b>	Empfehlung Nr. 20-26 / E 00706 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing
<b>Inhalt</b>	Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00706 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing fordert eine Überprüfung des Altglascontainer-Standortes Zugspitzstraße Ecke St.-Bonifatius-Straße
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Entscheidungs- vorschlag</b>	Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00706 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing wird nicht gefolgt.
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	Altglascontainer Zugspitzstraße Ecke St.-Bonifatius-Straße
<b>Ortsangabe</b>	Obergiesing

Telefon: 0 233-31932  
Telefax: 0 233-31014  
Az.: VR-GL

**Kommunalreferat**  
Abfallwirtschaftsbetrieb

**Altglascontainer Zugspitzstr. Ecke Bonifatius Str. - Überprüfung Standort  
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00706  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing am 14.07.2022**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07277**

Anlage:

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00706 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing  
am 14.07.2022

**Beschluss des Bezirksausschusses des 17. Stadtbezirkes Obergiesing vom  
11.10.2022**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**1. Anlass**

Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00706 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing am 14.07.2022 fordert die Überprüfung des Standortes der Altglascontainer in der Zugspitzstraße Ecke St.-Bonifatius-Straße.

Begründet wird die Empfehlung damit, dass die Container am derzeitigen Standort eine unerträgliche Lärmbelästigung für die Anwohner\_innen darstellen würden. Der Ort würde als Sperrmüllablageplatz missbraucht. Hinter den Containern würde regelmäßig uriniert werden. Der Lärm sei Tag und Nacht schrecklich.

Die Bearbeitung aller Fragen rund um die Verpackungssammlung gehört zu den laufenden Geschäften des Abfallwirtschaftsbetriebes München (AWM). Da die Empfehlung ein laufendes Geschäft nach Art. 88 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit der Betriebssatzung des Eigenbetriebes betrifft, liegt die Behandlung nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und § 9 Abs. 4, 2. Spiegelstrich Bezirksausschusssatzung beim Bezirksausschuss. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

## **2. Allgemeines zur Wertstoffsammlung**

Mit Einführung der Verpackungsverordnung im Jahre 1991 wurde das bis dahin von der LHM praktizierte Wertstoffsammelsystem auf Grund der veränderten Bundesgesetzgebung an die Duales System Deutschland GmbH (DSD) übergeben. Es handelt sich hierbei um ein rein privatwirtschaftlich und gewinnorientiert handelndes Entsorgungssystem, welches seine gesetzliche Legitimation nach Ablösung der Verpackungsverordnung durch das seit 01.01.2019 geltende Verpackungsgesetz (VerpackG) findet.

Die Hersteller und Vertreiber von mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, haben sich an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen, welche die flächendeckende Rücknahme dieser Verkaufsverpackungen gewährleisten.

Der AWM trägt hierfür weder Zuständigkeit noch Verantwortung.

Die Betreiber der DSD haben dabei sicherzustellen, dass Verpackungen beim privaten Endverbraucher (Holsystem), in dessen Nähe durch geeignete Sammelsysteme (Bringssystem) oder durch eine Kombination beider Systeme erfasst werden. Die Sammelsysteme müssen geeignet sein, alle am System beteiligten Verpackungen regelmäßig zu erfassen.

## **3. Einwurfzeiten**

Bedauerlicherweise halten sich viele Bürger nicht an die auf den Containern angegebenen Einwurfzeiten. Dieses unvernünftige Verhalten kann jedoch der Betreiberfirma Remondis nicht angelastet werden, da diese mit den Hinweisaufklebern bereits auf die Einwurfzeiten – die freiwillig von 7.00 – 19.00 Uhr eingeschränkt werden – hinweist.

Diese Einwurfzeiten orientieren sich in der Regel an § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 32. BImSchV (Betriebsverbot werktags von 20.00 – 7.00 Uhr und sonn- und feiertags ganztägig), obwohl dieses in der Vorschrift genannte Betriebsverbot nach Sinn und Zweck der Vorschrift nicht auf Altglassammelbehälter und rollbare Müllbehälter anwendbar ist, sondern sich nur an Betreiber von Maschinen und Geräten richtet.

Um aber die Belästigungen für Anwohner\_innen möglichst gering zu halten, haben sich die Betreiberfirmen freiwillig selbst verpflichtet, an den Altglascontainern die Hinweisaufkleber anzubringen und auch selbst nur zu den dort aufgedruckten Einwurfzeiten Behälterleerungen durchzuführen.

## **4. Lärm**

Zum Thema Lärmbelästigung durch Wertstoffcontainer, insbesondere für Altglas teilt der AWM mit, dass die Lärm-Spitzenwerte durch den Einwurf von Glas in die Behälter bereits vielfach gemessen wurden. Obwohl diese Geräusche gut hörbar sind und im Einzelfall als störend empfunden werden, sind sie von den Anwohner\_innen grundsätzlich als zumutbar hinzunehmen. Die Zumutbarkeit derartiger Immissionen beurteilt sich anhand einer Vielzahl von Faktoren. Neben der Beachtung von Lärmrichtwerten und dem Abstand

der Container zur nächsten Wohnbebauung ist eine weitere Betrachtung aller Gesamtumstände vorzunehmen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Wertstoffsammelbehälter der gesetzlichen Abfall(wieder)verwertung dienen und somit auch in Wohngebieten sozialadäquate Einrichtungen darstellen. So führt beispielsweise der BayVGH aus: „Solange die Benutzung von Einwegflaschen rechtlich gestattet und verkehrsüblich ist, muss auch das entsprechende Entsorgungssystem einschließlich des dadurch verursachten Lärms als sozialadäquat und - wie das Rasenmähen - als „wohntypisch“ auch im Wohngebiet grundsätzlich hingenommen werden“ (BayVGH vom 27.10.93, 26 CE 92.2699). In größeren Städten wie der Landeshauptstadt München ist es praktisch unvermeidbar, entsprechende Container auch innerhalb von Wohngebieten in ausreichender Anzahl und flächendeckend, d.h. verteilt auf die einzelnen Stadtbezirke, aufzustellen; denn sie sollen möglichst zentral liegen, um sowohl für Kraftfahrzeuge als auch für Fußgänger gut erreichbar zu sein.

Altglascontainer sind als untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) bauplanungsrechtlich grundsätzlich auch in reinen oder allgemeinen Wohngebieten zulässig. Zudem stellen sie eine „nicht genehmigungsbedürftige Anlage“ im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar. Zuständig für die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen ist letztlich derjenige, der die Anlage betreibt, folglich die Firma REMONDIS. Der Betreiber hat die Pflicht, schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen wie Lärm auf ein Mindestmaß zu beschränken (§ 22 BImSchG). Aus diesem Grund werden im Stadtgebiet München nur Container der Geräuschkategorie 1 aufgestellt, welche besonders lärmgedämmt sind. Auch der erforderliche Mindestabstand von 12 Metern bis zur nächsten Wohnbebauung wird eingehalten.

## **5. Verschmutzung**

Erfahrungsgemäß kann nicht ausgeschlossen werden, dass verbotswidrige Restmüll- bzw. Wertstoffablagerungen an Wertstoffsammelplätzen stattfinden. Häufig legen Mitbürger\_innen aus Bequemlichkeitsgründen ihre gesammelten Wertstoffe, häufig auch Restmüll, gesammelt in Säcken oder ähnlichem, neben den Sammelbehältern ab, um sich das Einwerfen in die Behälter bzw. das ordnungsgemäße Entsorgen zu ersparen. Dieses Verhalten ist bei über 950 Wertstoffsammelstellen im gesamten Stadtgebiet nicht zu beherrschen.

Da Wertstoffsammelbehälter der gesetzlichen Abfall(wieder)verwertung dienen und somit auch in Wohngebieten sozialadäquate Einrichtungen darstellen, müssen auch evtl. negative Begleiterscheinungen hingenommen werden. Dennoch hat der AWM die Möglichkeit, die Täter\_innen zur Rechenschaft zu ziehen. In der Praxis stellt sich die Feststellung dieser jedoch oftmals als schwierig dar, da z. B. ein Kfz-Kennzeichen als Beweis nicht für die Identität der/des Einwerfenden ausreicht. Mit dem Kfz-Kennzeichen wird lediglich die Identität der Kraftfahrzeughalterin/des Kraftfahrzeughalters überprüft. Die Verständigung der Polizei ist bei begangenen Ordnungswidrigkeiten zwar möglich, grundsätzlich aber nicht zielführend, weil bis zu deren Eintreffen die Verursacher\_innen in der Regel verschwunden sind.

Eine Möglichkeit, die Täter\_innen zu identifizieren, sind Adressaufkleber oder Briefe mit Adressen als Beweisstücke. Mit diesen kann der AWM weitere Schritte einleiten.

## **6. Überprüfung des Standortes**

Der Standort wurde bereits mehrfach überprüft. Der Abstand von der Wertstoffinsel zur nächsten Wohnbebauung beträgt 15 Meter und ist somit gemäß den Empfehlungen zum Mindestabstand (12 Meter) ausreichend. Des Weiteren sind an den Glascontainern alle Einwurfzeitaufkleber lesbar angebracht. Der Standplatz muss zudem erhalten bleiben, um die Entsorgungsmöglichkeit für Wertstoffe sicherzustellen.

## **7. Entscheidungsvorschlag**

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00706 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing am 14.07.2022 wird nicht gefolgt.

## **8. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin**

Der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Anna Hanusch, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Kathrin Abele, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00706 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing am 14.07.2022 – laufende Angelegenheit – wird Kenntnis genommen.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00706 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing am 14.07.2022 wird nicht gefolgt.

3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00706 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing am 14.07.2022 ist somit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

### III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes Obergiesing

Die Vorsitzende

Die Referentin

Carmen Dullinger-Oßwald  
Bezirksausschussvorsitzende

Kristina Frank  
Berufsmäßige Stadträtin

### IV. Wv. Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb - VR-GL

#### Kommunalreferat

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An

den Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes Obergiesing

das Direktorium-Dokumentationsstelle

das Direktorium - HA II/V - Stadtratsprotokolle

den AWM - Zweite Werkleiterin

den AWM - PR

z.K.

Am \_\_\_\_\_